

Vorzeitige Alterspension bei Langzeitversicherung

Für jede Pension nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und dem Bauern- Sozialversicherungsgesetz (BSVG) gibt es spezielle Voraussetzungen. Bei der vorzeitigen Alterspension sind dies:

- Erreichen des erforderlichen Pensionsalters
- Langzeitversicherung
- keine pensionsschädliche Erwerbstätigkeit am Stichtag

Die vorzeitige Alterspension bei Langzeitversicherung kann von allen Männern und von Frauen, geboren ab 01.01.1966, nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Für Frauen geboren zwischen 01.01.1964 und 31.12.1965 ist das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension bei Langzeitversicherung identisch mit dem Regelpensionsalter. Für diese Frauen gibt es grundsätzlich keine Möglichkeit, vorzeitig in Pension zu gehen (Ausnahme: Schwerarbeitspension.)

Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn zum Stichtag mindestens 540 Beitragsmonate erworben wurden.

Als Beitragsmonate gelten

- Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- Präsenz- oder Zivildienst
- Bis zu 60 Monate Kindererziehungszeiten und Ersatzmonate für den Wochengeldbezug

Zeiten einer Selbst- oder Weiterversicherung, nachgekaufte Schul- und Studienzeiten und nachgekaufte Ersatzzeiten für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit werden **nicht** für die Langzeitversicherung angerechnet.

Abschläge bei vorzeitigem Pensionsantritt

Wer vor dem Regelpensionsalter in Pension geht und dadurch einen längeren Pensionsbezug zu erwarten hat, hat Abschläge von der Pension.

Der Abschlag bei der vorzeitigen Alterspension mit Langzeitversicherung beträgt 0,35 Prozent für jeden Kalendermonat (4,2 Prozent pro Jahr) des früheren Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter, maximal 12,6 Prozent.

Frühstarterbonus

Der Frühstarterbonus wurde für Personen eingeführt, die bereits früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zu Eigenpensionen frühestens ab einem Pensionsstichtag 01.01.2022. Der Frühstarterbonus wird bei Zuerkennung einer Eigenpension berechnet und beträgt 1,14 Euro (Wert 2025) für jeden Beitragsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr und ist mit maximal 68,06 Euro (Wert 2025) begrenzt.

Voraussetzungen für den Frühstarterbonus

- Sie haben zwischen dem 15. und 20. Geburtstag gearbeitet und in dieser Zeit mindestens 12 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben
- Sie haben insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben.

Erwerbstätigkeit am Stichtag und neben dem Pensionsbezug

Am Pensionsstichtag und auch neben dem Pensionsbezug darf keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (nach dem ASVG, GSVG, BSVG oder FSVG) und kein Einkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten über 551,10 Euro brutto monatlich (Wert 2025) vorliegen. Der Bezug einer Kündigungs- oder Urlaubsentschädigung ist pensionsschädlich. Eine Pflichtversicherung als Landwirt ist unschädlich, wenn der Einheitswert des Betriebs nicht höher ist als 2.400 Euro. Für Bezüge als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) gilt als monatliche Einkommensgrenze 5.550,92 Euro (Wert 2025).

Tritt neben dem Pensionsbezug vor Erreichen des Regelpensionsalters die Pflichtversicherung ein oder sind die Einkünfte höher, dann fällt die Pension für die Dauer der Erwerbstätigkeit weg.

Die Aufnahme und die Beendigung einer Erwerbstätigkeit, die Höhe und jede Änderung der Erwerbseinkünfte sowie der Bezug einer Kündigungs- oder Urlaubsentschädigung müssen der SVS innerhalb von 7 Tagen gemeldet werden. Wird eine Pension weiter ausbezahlt, weil die Meldung unterlassen wurde, muss der Überbezug zurückgezahlt werden.

Wird die pensionsschädliche Erwerbstätigkeit eingestellt, so lebt die weggefallene Pension wieder auf.

Überleitung in eine Alterspension

Bei Erreichen des Regelpensionsalters (65 Jahre für Männer, 60 Jahre für Frauen*) gebührt die Pension als Alterspension. Zusätzlich erworbene Versicherungszeiten werden von Amts wegen berücksichtigt. Jeder Monat, in dem die Pension weggefallen ist, erhöht die Pension um 0,55 Prozent.

Mit dem Monatsersten nach Erreichen des Regelpensionsalters kann jede Erwerbstätigkeit ohne Auswirkungen auf die Alterspension ausgeübt werden. Zusätzlich erworbene Versicherungszeiten werden mit einem Zuschlag zur Pension, dem sogenannten „besonderen Höherversicherungsbetrag“ berücksichtigt. Wir berechnen den besonderen Höherversicherungsbetrag, indem wir die Summe der geleisteten Beiträge mit einem Faktor vervielfachen. Dieser Faktor wurde vom Sozialministerium festgelegt und ist versicherungsmathematisch so kalkuliert, dass die besondere Höherversicherung - auf die durchschnittliche Lebenserwartung der gesamten Altersgruppe bezogen - die bezahlten Beiträge etwa ausgleicht.

Achtung Kleinunternehmer bei Umwandlung Ihrer Pension in eine Regelalterspension

- Sie beziehen laufend eine vorzeitige Alterspension, Korridor-, Schwerarbeitspension
- Sie sind als Kleinunternehmer (Einzelunternehmer mit Gewerbeberechtigung oder Arzt) von der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen
- Sie erreichen das Regelpensionsalter

Für die Erfüllung der Kleinunternehmerregel dürfen die Jahreseinkünfte aus der selbständigen Tätigkeit 6.613,20 Euro (Wert 2025) und die Jahresumsätze 55.000 Euro nicht übersteigen.

Das gilt auch für das Kalenderjahr, in dem Sie das Regelpensionsalter erreichen. Andernfalls fällt die vorzeitige Alterspension/Korridorpension/Schwerarbeitspension rückwirkend weg.

Beispiel:

- Vollendung des 65. Lebensjahres am 14.05.
- Umwandlung der vorzeitigen Alterspension in eine Regelalterspension mit 01.06.
- Einkünfte von Jänner bis Mai als Kleinunternehmer 3.000 Euro
- Einkünfte von Juni bis Dezember 8.000 Euro
- Gesamteinkünfte in diesem Kalenderjahr 11.000 Euro
 - Rückwirkender Wegfall der vorzeitigen Alterspension von Jänner bis Mai, da die Jahreseinkünfte höher als 6.613,20 Euro (Wert 2025) sind
 - Keine negative Auswirkung auf die Regelalterspension ab 01.06.

* Für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-030, Stand: 2025